

Satzung

des Leipziger Instituts für angewandte Weiterbildungsforschung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Leipziger Institut für angewandte Weiterbildungsforschung

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist auf nationaler und internationaler Ebene die Förderung und Entwicklung der Weiterbildung von Erwachsenen sowie entsprechende dazugehörige Forschung.
2. Der Verein ist unabhängig von weltanschaulichen und parteipolitischen Bindungen.
3. Die Ergebnisse der Arbeit werden der Allgemeinheit in Form von Publikationen, Seminaren, Beratungen u.a. zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinnützigkeit aller Aktivitäten vorrangig ist.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins sollen nur für solche Zwecke verwendet werden, für die Mittel der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht verausgabt werden, wenn als Folge eine Minderung der Mittel der öffentlichen Hand zu erwarten ist.
8. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auch der Hilfe von Dritten bedienen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Forschungsarbeit in Handlungsfeldern der Erwachsenenbildung (Hochschulbildung, allgemeine Weiterbildung, berufliche Weiterbildung, außerschulische Jugendbildung);
- b) Begleitforschung von Modellprojekten zur Entwicklung von Weiterbildungskonzeptionen;
- c) Entwickeln und Veranstanen von Bildungsmaßnahmen für in der Bildung und der dazugehörigen Beratung tätigen Fachkräfte;
- d) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
- e) Fachliche Beratung von Institutionen und Organisationen im Sinne von Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Vereinsmitglieder besitzen in allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung beschließende und Fördermitglieder beratende Stimme.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder oder Förderer mit besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch das Versterben des Mitglieds.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder gegen den Vereinszweck verstößt
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
7. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und kann wählen und gewählt werden.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Förderbeiträge können jederzeit geleistet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenparität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsändernde Beschlüsse und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus mind. zwei bis max. fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Es ist anzustreben, dass im Vorstand sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder vertreten sind.
3. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Geschäfts- und Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand ist in der Wahlperiode befugt, weitere Vorstandsmitglieder (bis zur max. Anzahl von fünf) zu kooptieren. Für die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verein wird im Innenverhältnis durch den Vorsitzenden vertreten. Der Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist. In diesem Falle ist mit der Absicht einer eindeutigen Darstellung der Vollmachten des Geschäftsführers und der Arbeitsteilung mit dem Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Feststellung des Wegfalls seines bisherigen Zweckes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die allgemeine Weiterbildung oder Weiterbildungsforschung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.07.2022 in Kraft.

Leipzig, 09.11.2022